

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Rechtsanwalt

ECOVIS info Ausgabe 1/2015

## **Streiten oder verhandeln?**

Bei der Durchsetzung von Ansprüchen  
die richtige Strategie wählen

Seite 2

## **Rechtsprechung des BFH**

Welche Bedeutung die Urteile 2015  
für Unternehmen haben

Seite 6

## **Engagement**

Die Ecovis & friends Stiftung  
stellt sich vor

Seite 10

Silke Grieger, Steuerberaterin bei Ecovis

„Wer sich gegen einen Steuerbescheid zur Wehr  
setzen will, sollte die Kosten bei einer Klage im  
Auge behalten und Handlungsalternativen prüfen.“





„Am besten ist es, sich mit einem Einspruch bei der Finanzbehörde Gehör zu verschaffen und eine Lösung im gemeinsamen Gespräch zu suchen.“

Silke Grieger, Steuerberaterin bei Ecovis

## DURCHSETZUNG

# Streiten oder verhandeln?

Das Finanzamt hat nicht immer recht. Wer sich wehrt, sollte allerdings auch die richtige Strategie wählen und die Kosten im Auge behalten.

**D**as Warten auf den Spruch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Erbschaftsteuer hat es einmal mehr bestätigt: Der Weg zur Rechtsprechung kann lang und mühselig sein. Auch die Aussichten auf Erfolg sind in aller Regel nicht gerade rosig. Die Statistiken des Bundesfinanzhofs (BFH) etwa zeigen, dass die Richter dort in den Jahren 2012 und 2013 nur in 17,5 Prozent aller Verfahren zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden haben. Doch es muss ja auch nicht immer gleich der Weg zum Gericht sein.

Wenn der Steuerbescheid auf Entscheidungen und Sichtweisen beruht, die man als Unternehmer beim besten Willen nicht nachvollziehen kann, bieten sich erst einmal andere Handlungsalternativen an. „Am besten ist es, sich spätestens im Einspruchsverfahren bei der Finanzbehörde Gehör zu verschaffen und eine Lösung gegebenenfalls über Verhandlungen – insbesondere bei Ermessensentscheidungen – anzustreben“, rät Silke Grieger, Steuerberaterin bei Ecovis. Wer diesen Weg geht, hat zum einen ein überschaubares Kostenrisiko. Einmal abgesehen von den Gebühren für den rechtlichen oder steuerlichen Berater sind damit zunächst keine weiteren Aufwendungen verbunden. Zum anderen aber besteht die Chance, im Fall sorgfältig aufbereiteter Fakten und einer guten Argumentation bei der Finanzverwaltung tatsächlich auf Akzeptanz zu stoßen. „Abhilfebescheide, mit denen die Finanzbehörden ihre Entscheidungen aufheben oder Zahlungen stunden oder erlassen, ergehen deutlich häufiger als positive Entscheide der Finanzgerichte“, sagt Silke Grieger.

## Das Finanzamt überzeugen

Voraussetzung ist allerdings, dass der Unternehmer und seine Berater die eigenen Argumente überzeugend vortragen. Bei einer schriftlichen Stellungnahme allein sollte man es dabei nicht belassen. Denn wie im Alltag lehrt auch die Erfahrung aus dem Umgang mit dem Finanzamt: Das persönliche Gespräch weckt beim Gegenüber allemal mehr Verständnis als jeder noch so elegant formulierte Schriftsatz. In der Praxis finden sich genügend Beispiele dafür, wie beide Seiten aufeinander zugehen können. So kommt es häufig vor, dass Betriebsprüfer aufgrund mangelnder Belege, unklarer Sachverhalte oder nicht eindeutiger gesetzlicher Regelungen Steuerschätzungen vornehmen. Gehen diese weit über das hinaus, was der Unternehmer selbst als gerechtfertigt ansieht, besteht Handlungsbedarf. Den Nachweis, dass die Schätzung auf einer falschen Beurteilung der Bemessungsgrundlage beruht, muss dann zwar der Steuerpflichtige führen. Das kann er aber tun, indem er seine wirklichen Lebensumstände überzeugend darlegt und so mit der Behörde im Zweifel eine tatsächliche Verständigung, wie es in der Fachsprache heißt, anstrebt. „Auch aus Sicht der Finanzbehörde macht es keinen Sinn, sich der Lebenswirklichkeit zu versperren“, sagt Oliver Braun, Steuerberater bei Ecovis. Das muss zwar nicht immer zur vollen Akzeptanz der Position des Steuerpflichtigen führen, aber das Finanzamt kann zumindest Entgegenkommen zeigen und bei einer Schätzung der Einnahmen beispielsweise nur die Hälfte der ursprünglich angenommenen Bemessungsgrundlage festsetzen.





„Die Finanzverwaltung kann einen Ermessensspielraum nutzen, den ein Gericht so nicht hat. Dieses entscheidet nur, ob ein Steuerbescheid zu Recht ergangen ist oder nicht.“

Oliver Braun, Steuerberater bei Ecovis



## Worüber wir reden sollten

- Basieren die Schätzungen der Betriebsprüfung auf einer nicht realistischen Einschätzung der Lebenswirklichkeit durch das Finanzamt?
- Welche Argumente und Fakten sprechen gegen einen Zahlungsanspruch des Finanzamts? Wie sollte man vorgehen, um diese Position auch überzeugend darzustellen?
- Welche Chance bietet die Klage gegen eine Entscheidung der Finanzbehörde?
- Sollte ich auf mein Recht pochen oder angesichts der im Fall einer Auseinandersetzung zu erwartenden Kosten lieber Frieden mit dem Finanzamt schließen?

## Klagen gut überlegen

„Die Finanzverwaltung nutzt damit einen Ermessensspielraum, den ein Gericht in der Form nicht hat“, so Braun. Die Richterin oder der Richter nämlich entscheidet nur, ob der Steuerbescheid zu Recht ergangen ist oder nicht. Mehr noch: Der Unternehmer kann sogar dann das Nachsehen haben, wenn ein Richter die ursprüngliche Begründung des für ihn nachteiligen Steuerbescheids als falsch widerlegt. „Gar nicht so selten findet das Gericht dann nämlich andere Argumente dafür, dass der Steueranspruch in seiner Höhe dennoch gerechtfertigt ist“, warnt der Ecovis-Experte Braun. „Eine gerichtliche Klage ist meist vor allem dann sinnvoll, wenn das Finanzamt durch eine Richtlinie oder ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums an bestimmte Vorgaben gebunden ist und von diesen gar nicht abweichen darf. Ein Gericht dagegen darf das anders sehen und entsprechend entscheiden.“

## An die Kosten denken

Wer sich zur Wehr setzen will, sollte allerdings auch bei einem Einspruch immer die möglichen Prozesskosten für eine später vielleicht doch notwendige gerichtliche Entscheidung im Auge behalten. Ein Beispiel macht es deutlich. Geht es etwa um die steuerliche Anerkennung eines Arbeitszimmers, betrifft dieser Streitfall vielleicht den

Zeitraum von 2012 bis 2014. Würde man nun gegen alle in dieser Zeit ergangenen Steuerbescheide Klage einlegen, wäre der Streitwert entsprechend hoch. Das würde auch die – vom Steuerpflichtigen im Fall einer Niederlage vor Gericht zu zahlenden – Prozesskosten in die Höhe treiben. „Dieses Risiko lässt sich begrenzen, indem man nur Klage gegen den Bescheid des Jahres 2012 einlegt und ein ruhendes Einspruchsverfahren für die Folgejahre beantragt“, rät Silke Grieger. Damit richten sich etwaige Prozesskosten nur nach dem Streitwert eines Jahres. Wird der Antrag aber positiv beschieden, gilt der so reduzierte Zahlungsanspruch des Finanzamts dann auch für die beiden Folgejahre.

Grundsätzlich sollten sich Unternehmer immer überlegen, ob die Durchsetzung eines Anspruchs im angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Ertrag steht. Bei strittigen kleineren Beträgen etwa kann es ratsam sein, mit der Finanzbehörde Frieden zu schließen. Das gilt möglicherweise ebenso dann, wenn ein bestimmter Verlust erst ein Jahr später als vom Steuerpflichtigen gewünscht anzusetzen ist. „Die Anerkennung wird dann ja nicht verwehrt, sondern nur zwölf Monate nach hinten verschoben“, sagt Grieger. Ist der daraus resultierende finanzielle Nachteil eher gering, wird dies einen Einspruch oder gar eine Klage häufig nicht rechtfertigen. ■

# kurz & bündig

## Kindergeld

### Einheitliche Erstausbildung

Setzt ein Kind im Rahmen eines dualen Studiums nach erfolgreichem Abschluss des studienintegrierten Ausbildungsgangs sein parallel dazu betriebenes Bachelorstudium fort, kann auch dieses als Teil einer einheitlichen Erstausbildung gesehen und Kindergeld gefordert werden. Bei der Bewertung kommt es darauf an, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen (Urteil vom 3.7.2014, Az. III R 52/13).

## Umsatzsteuer

### Pkw-Überlassung

Der BFH hat entschieden, dass die Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw an einen Gesellschafter-Geschäftsführer der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegen kann (Urteil vom 5.6.2014, Az. XI R 2/12).

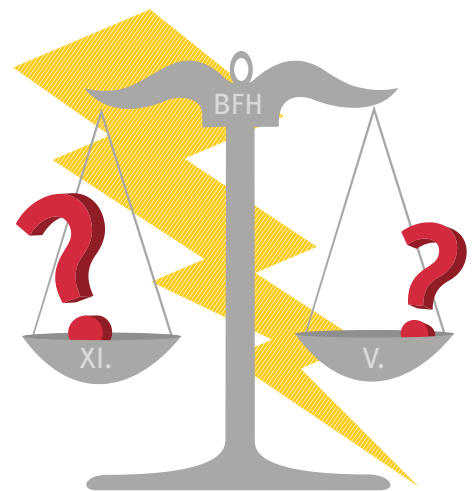
## Rechengrößen in der Sozialversicherung 2015

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung ist – unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung –, erhöht sich auf 2.835 Euro/Monat (2014: 2.765 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.415 Euro/Monat (2014: 2.345 Euro/Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt auf 6.050 Euro/Monat (2014: 5.950 Euro/Monat) und die

Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 5.200 Euro/Monat (2014: 5.000 Euro/Monat). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 54.900 Euro (2014: 53.550 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2015 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 49.500 Euro jährlich (2014: 48.600 Euro) bzw. 4.125 Euro monatlich (2014: 4.050 Euro).

## Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach Umsätzen

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat in einem aktuellen Urteil erheblich Zweifel an der bisherigen Rechtsprechung des V. Senats geäußert und mit Beschluss vom 5. Juni 2014 den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung seiner Fragen angerufen. Es geht um die Handhabung des Vorsteuerabzugs bei der Herstellung und der Vorsteuerberichtigung von gemischt genutzten Gebäuden. Der Vorlagebeschluss an den EuGH führt dazu, dass in der Praxis wohl viele Veranlagungen für gemischt genutzte Gebäude nicht mehr endgültig vorgenommen werden können. Da so viele Rechtsfragen offen sind und selbst innerhalb des BFH Streit besteht, sollte bei Bauvorhaben die Frist eingehalten und der Vorsteuerabzug rechtzeitig beantragt werden. Sprechen Sie am besten frühzeitig mit Ihrem Steuerberater!



## BilRUG: Neue Größenklassen

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 28. Juli 2014 einen Referentenentwurf für das Gesetz zur Umsetzung der neuen Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (BilRUG) veröffentlicht. Damit werden die deutschen Rechnungslegungsvorschriften an die neuen europäischen Regelungen angepasst.

Unternehmensgröße	Bilanzsumme in Mio. Euro	Umsatz in Mio. Euro	Mitarbeiter
kleinst	≤ 0,35	≤ 0,7	≤ 10
klein	0,35 – 6 (0,35 – 4,84)	0,7 – 12 (0,7 – 9,68)	≤ 50
mittel	6 – 20 (4,84 – 19,25)	12 – 40 (9,68 – 38,5)	≤ 250
groß	> 20 (> 19,25)	> 40 (> 38,5)	> 250

Die aktuell geltenden Schwellenwerte in § 267 HGB sind in Klammern, bei Kleinunternehmen ist keine Anpassung geplant.





## „Trotz Betriebsstätten-Definition im DBA kann es zu Auslegungsdifferenzen zwischen den beiden Staaten kommen, so eine Doppelbesteuerung droht.“

Thomas Budzynski, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht bei Ecovis

### BETRIEBSSTÄTTEN

# Problemzone im Auslandsgeschäft

Wann liegt eine ausländische Betriebsstätte vor? Welche steuerlichen Konsequenzen hat das? Wie wird der ausländische Betriebsgewinn ermittelt? Eine Einführung.

**G**rundsätzlich sind Unternehmen, die ihren Firmensitz in Deutschland haben, hier unbeschränkt steuerpflichtig – das heißt mit ihrem Welteinkommen inklusive Gewinnen aus Waren- und Dienstleistungsexporten. Ausgenommen davon sind ausländische Betriebsstätten eines gewerblichen Unternehmens, wenn mit dem Ansässigkeitsstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, das ihm dann das Recht zur beschränkten Besteuerung gewährt.

Eine Betriebsstätte ist laut § 12 Abgabenordnung (AO) jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Wenn ein DBA existiert, ist dieses für die Definition einer ausländischen Betriebsstätte maßgeblich. In der Regel wird eine solche angenommen, wenn an einem Ort regelmäßig mehr als zwölf Monate eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, bei Bau- und Montageausführungen mehr als sechs Monate. „Trotz Definition im DBA kann es zu Auslegungsdifferenzen kommen, insbesondere mit Staaten außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)“, weiß Thomas Budzynski, Steuerberater bei Ecovis. Zum Beispiel nimmt China schon eine Betriebsstätte an, wenn der Repräsentant eines ausländischen Unternehmens dort über einen längeren Zeitraum regelmäßig mindestens einen Tag im Monat tätig ist. Dann wird einfach der Gewinn mit 30 Prozent vom Umsatz geschätzt und besteuert. „Da der deutsche Fiskus hier keine ausländische Betriebsstätte sieht, droht“, so Budzynski, „eine echte Doppelbesteuerung.“

„Zum Streitpunkt kann auch die Gewinnabgrenzung zwischen dem deutschen Stammhaus und einer ausländischen Betriebsstätte werden“, sagt Thomas Schnellhammer, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht bei Ecovis. Nach dem Außensteuergesetz, das dem Authorized OECD Approach (AOA) folgt, ist sie im Regelfall so zu behandeln, als wäre sie ein selbstständiges und unabhängiges Unternehmen.

Dazu sind ihr zunächst diese Faktoren zuzuordnen:

- die Funktionen, die sie für das Stammhaus ausübt,
- die dazu benötigten Vermögenswerte,
- die Chancen und Risiken, die sie damit übernimmt, und
- ein angemessenes Eigenkapital (Dotationskapital).

Auf dieser Basis sind dann die Art der Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Betriebsstätte sowie die angemessenen Verrechnungspreise zu bestimmen.

Problematisch ist es jedoch, dass es Staaten gibt, die den AOA ablehnen.

Besteht mit einem anderen Staat kein DBA, können die ausländischen Steuern auf Gewinne aus dort gelegenen Betriebsstätten auf die deutsche Steuerschuld angerechnet werden – jedoch nur bis zu der Höhe, in der dann deutsche Einkommensteuer auf die Einkünfte der ausländischen Betriebsstätte fällig ist. Dazu ein Beispiel: 80.000 Euro Betriebsgewinn und darauf 40.000 Euro Steuer im Ausland, in Deutschland sind dafür aber nur 30.000 Euro Steuern fällig; also sind nur 30.000 Euro anrechenbar. Hat das deutsche Unternehmen Verlustvorträge, ist eine Anrechnung nicht möglich. Dann lassen sich die ausländischen Steuern nur noch als Betriebsausgaben absetzen.

Verluste aus Betriebsstätten in Staaten der EU oder – unter bestimmten Bedingungen – des EWR können mit im Inland zu versteuernden Gewinnen verrechnet werden, nicht aber Betriebsverluste aus Drittstaaten. Umstritten ist freilich, ob finale Verluste, die dort durch Betriebsaufgabe entstehen, im Inland geltend gemacht werden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies zwar schon mit Urteil vom 5. Februar 2014 (Aktenzeichen: I R 48/11) erneut bejaht, was die Finanzverwaltung jedoch weiterhin ignoriert. ■

### Was wir für Sie tun können

- Prüfung, ob eine ausländische Betriebsstätte nach DBA oder AO vorliegt
- Ermittlung und Deklaration des steuerlichen Gewinns der Betriebsstätte
- Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und ausländischer Betriebsstätte gemäß AOA-Schema
- Inländische Anrechnung bzw. Betriebsausgabenabzug ausländischer Steuern auf dort erzielte Betriebsstättengewinne
- Verrechnungspreisdokumentation, wenn nötig
- Vertretung gegenüber den in- und ausländischen Finanzbehörden in Streitfällen





„Auch wer von zu Hause aus arbeitet, kann die dafür entstehenden anteiligen Kosten nicht immer abziehen. Dieses Thema liegt nun beim Bundesfinanzhof zur Klärung.“

Nicole Steffek, Steuerberaterin bei Ecovis

## URTEILE DES BFH

# Blick in die Zukunft: BFH-Rechtsprechung

Zum Jahreswechsel wird kräftig spekuliert. Wir sagen Ihnen, welche anstehenden Urteile eine wirklich tragende Rolle spielen werden.

Im neuen Jahr wird sich der Bundesfinanzhof mit der Frage befassen, ob Aufwendungen für Räume, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, anteilig als Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden können (Aktenzeichen III R 62/11). „Die Entscheidung wird große praktische Bedeutung für all die Steuerpflichtigen haben, die in ihrer Wohnung betriebliche Tätigkeiten erbringen, weil beispielsweise kein anderer Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers dafür vorhanden ist“, erklärt Nicole Steffek, Steuerberaterin bei Ecovis. Oftmals werden solche Tätigkeiten nicht in einem separaten Raum, sondern unmittelbar im Wohnzimmer oder am Küchentisch erledigt. Bisher vertritt hier die Finanzverwaltung die Meinung, dass die anteiligen beruflichen Aufwendungen wegen der Vermischung mit dem privaten Bereich insgesamt steuerlich nicht abziehbar sind. „Wir raten unseren Mandanten im Hinblick auf das kommende Urteil, die anteiligen Kosten zum Beispiel für eine Arbeitsecke im Wohnzimmer zu ermitteln und gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen“, empfiehlt Steffek.

### Wie viel ist geringfügig?

Gleich drei Verfahren beschäftigen sich mit der Abfärbewirkung bei geringfügiger gewerblicher Tätigkeit. Ab wann ist die Umqualifizierung selbstständiger Einkünfte einer Personengesellschaft wegen nur geringer gewerblicher Einkünfte unverhältnismäßig? Kommt es auf die Höhe der Einkünfte an oder auf die Relation zu den Gesamteinnahmen der Gesellschaft (Aktenzeichen VIII R 16/11, VIII R 41/11 und VIII R 6/12)? „Freiberufliche Personengesellschaften werden besonders gespannt auf den Urteilsspruch der Münchner Richter warten“, ist Uwe Fransen, Steuerberater von Ecovis, überzeugt. Diese sind grundsätzlich von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommen. Wegen einer Sonderregelung im Gesetz gilt dies aber nicht, wenn die Personengesellschaft auch gewerblich tätig ist. Beim einzelnen Freiberufler hingegen sind freiberufliche Einkünfte bei gleicher Konstellation

gewerbesteuerfrei. Verkauft daher eine Sozietät aus Zahnärzten ihren Patienten beispielsweise Zahnbürsten, unterliegen nach bisheriger Auffassung sämtliche Gewinne der Zahnarztpraxis der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme davon hat die Rechtsprechung bisher nur bei geringfügiger gewerblicher Tätigkeit angenommen.

### Vorausschauend handeln – Probleme vermeiden

Letztlich dürfte es auf die Auslegung des Begriffs „geringfügig“ ankommen. Die Frage wird sein, ob es einen gewissen Schwellenwert gibt. Hier wird von Ecovis die Auffassung vertreten, dass dieser Betrag nicht höher als 24.500 Euro sein dürfte. Oder es müsste zusätzlich auch eine relative Grenze für den schädlichen Umsatz beachtet werden, die wir zwischen einem und drei Prozent des Gesamtumsatzes annehmen. „Bei Ecovis empfehlen wir allerdings in erster Linie, gar nicht erst in die Problematik zu gelangen und beispielsweise die vorgenannten Zahnbürsten über eine zweite, getrennte Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu verkaufen. Das lässt sich in den meisten Fällen relativ einfach gestalten“, kommentiert Fransen.

### Eigenverbrauch als Stolperfalle

Ebenfalls spannend wird das Verfahren V R 32/14. Es wird die Frage beantwortet, ob bei der Schätzung von Warenentnahmen unter Anwendung der Pauschsätze der amtlichen Richtsatzsammlung individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen sind und ob von den Pauschsätzen deshalb im Einzelfall abgewichen werden darf. Konkret geht es im Streitfall um eine Fleischerei, die keine Aufzeichnungen zum Eigenverbrauch erstellt hatte. Der Eigenverbrauch wurde daher anhand der amtlichen Richtsatzsammlung geschätzt. Mit der Klage machte die Klägerin geltend, dass die Werte der Richtsatzsammlung im Streitfall nicht ohne Korrektur angewendet werden dürften. Zu berücksichtigen sei nämlich, dass die durch die Außenprüfung



## „Im kommenden Jahr soll entschieden werden, was unter Geringfügigkeit zu verstehen ist und ab welcher Einnahmehöhe eine Umqualifizierung vorgenommen wird.“

Uwe Fransen, Steuerberater bei Ecovis

angesetzten Eigenverbrauchswerte zum Regelsteuersatz höher seien als ihre gesamten Leistungsbezüge zu diesem Steuersatz, weil der Einkauf von Lebensmitteln dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Deshalb müsse eine Deckelung erfolgen, wie sie auch ertragsteuerlich bei der privaten Kraftfahrzeugnutzung vorgesehen sei. Soweit aber eine Deckelung derartiger Leistungsentnahmen in Betracht komme, gebe es keine rechtliche Veranlassung, die Leistungsentnahmen zum ermäßigten Steuersatz um den entsprechenden Betrag zu erhöhen. „Ganz gleich, wie der Bundesfinanzhof diese Frage beantworten wird, empfehle ich, dass über Privatentnahmen genau Buch geführt wird, um eine Schätzung durch das Finanzamt zu vermeiden“, so Fransen. „Denn die verwendeten Eigenverbräuche aus Richtsatzsammlungen erscheinen gerade in kleineren Unternehmen viel zu hoch.“

### Knackpunkt Beratungstätigkeit

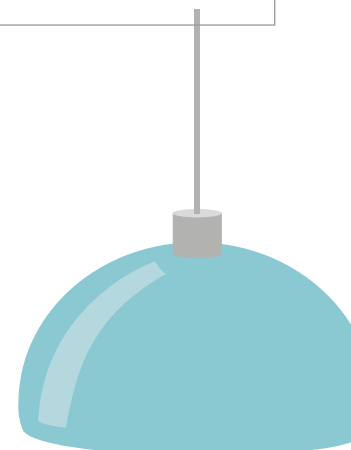
Insbesondere erfolgreiche Start-ups werden im Jahr 2015 mit dem Verfahren V R 6/14 konfrontiert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) wird entscheiden, ob eine

Holdinggesellschaft Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, sofern sie zusätzliche Beratungstätigkeiten erbringt. Sobald eine Geschäftsidee verspricht, erfolgreich zu werden, und weiteres Kapital von Eigenkapitalgebern benötigt wird, werden aus steuerlichen Gründen zunächst Holdinggesellschaften gegründet, die dann mit verschiedenen Tochtergesellschaften als Betreibergesellschaften auftreten. „Hält die gegründete Holding jedoch nur die Anteile, besteht dafür kein Recht auf Vorsteuerabzug, da die Unternehmereigenschaft nicht vorliegt“, erklärt Christian Beutl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis.

Eine zusätzlich ausgeübte Beratungstätigkeit für die Tochtergesellschaften kann jedoch unter gewissen Umständen die Unternehmereigenschaft und damit das Recht auf Vorsteuerabzug begründen. „Wir erwarten hier Hinweise des Bundesfinanzhofs, welchen Umfang die Beratungstätigkeit haben muss“, so Beutl. „Bis zur Entscheidung raten wir, die Vorsteuern zunächst geltend zu machen und Verfahrenruhe im Einspruchsverfahren unter Hinweis auf das anhängige Verfahren zu beantragen.“

### Was wir Ihnen bieten können:

- Hinweise zu den steuerlichen Auswirkungen bei zusätzlicher gewerblicher Tätigkeit zur Vermeidung der Umqualifizierung.
- Lückenlose Buchführung im Falle von Privatentnahmen – so werden Probleme bei der Betriebsprüfung von Anfang an vermieden.
- Fundierte Beratung und rechtssichere Planung für Start-up-Unternehmen, die auch beratend tätig werden wollen.





**„Steuerliche Gestaltungen müssen immer sämtliche Aspekte in Unternehmen und Familie umfassen, um das Ziel – die Unternehmensnachfolge – zu gewährleisten.“**

Andrea Pissarczyk, Steuerberaterin bei Ecovis

## ERBSCHAFTSTEUER

# Steuerklausel für den Ernstfall

Die Erbschaftsteuer steht beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf dem Prüfstand. Unternehmer sollten sich dadurch aber nicht beunruhigen lassen.

**W**enn das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuerrecht für die Übertragung von Betriebsvermögen teilweise kippen sollte, könnten für die Erben im Vergleich zur bisherigen Regelung einige Nachteile entstehen. Während auf privates Vermögen bis zu 30 Prozent Steuern fällig werden, kommen Unternehmer derzeit im besten Fall sogar steuerfrei davon, wenn die nötigen Voraussetzungen vorliegen. Wie lange das so bleiben wird, steht freilich auf einem anderen Blatt.

„Häufig wird Unternehmern empfohlen, noch schnell alles zu übertragen – man weiß ja nicht, was kommt. Das sollte aber nur derjenige tun, dessen Nachfolge bereits fast fertig gestaltet oder der sich seiner Sache sehr sicher ist. Wird nur zur Vermeidung möglicher Steuern gehandelt, werden zumeist die gewünschten Ziele nicht erreicht, weil beispielsweise die Bedürfnisse der Familie nicht hinreichend berücksichtigt wurden“, sagt Andrea Pissarczyk, Steuerberaterin bei Ecovis, und

ergänzt: „Generell gilt: Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden wir für unsere Mandanten die Lösungen finden, die die persönlichen Ziele gewährleisten.“ In allen Übertragungsfällen sollte die Vereinbarung einer Steuerklausel überlegt werden. „Damit kann die Rückübertragung des Vermögens verlangt werden, falls nach der Entscheidung insgesamt eine niedrigere Besteuerung zu erwarten ist als unter dem aktuellen Recht“, so die Ecovis-Expertin Pissarczyk. ■

## JAHRESSTEUERGESETZ

# Neuregelungen in Sicht

Betroffen von neuen Regeln sind unter anderem Lebensversicherungen, auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen sowie die Besteuerung von geldwerten Vorteilen.

**Leistungsort für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer (Internetdienstleistungen)**

Solche Dienstleistungen werden ab dem 1. Januar 2015 am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Privatkunden besteuert.

Um für die Dienstleister die umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten in verschiedenen EU-Staaten zu vermeiden, wird ein sogenannter Mini-One-Stop-Shop – MOSS geschaffen. „Dadurch kann man seine Steuererklärungen in einem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln“, erläutert Mauritz von Wersebe, Steuerberater bei Ecovis, den Vorteil. ■

**Lebensversicherungen**

Grundsätzlich ist im Erlebensfall der Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungssumme und den Beiträgen oder Anschaffungskosten als Kapitalertrag steuerpflichtig. Dies galt bisher nicht bei Eintritt eines versicherten Risikos. Für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2014 eintreten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungssumme und Anschaffungskosten bei Eintritt des Todesfalls als steuerpflichtiger Kapitalertrag; jedoch nur, wenn die Lebensversicherung entgeltlich von einem Dritten erworben wurde, zum Beispiel als „gebrauchte“ Lebensversicherung. „Allerdings kann die Steuerpflicht in bestimmten Ausnahmen auch entfallen, etwa bei Übertragungen einer Lebensversicherung aus familien- und erbrechtlichen Gründen“, betont Ecovis-Experte von Wersebe. ■

**Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt**

Die Freigrenze steigt ab 2015 von 110 Euro auf 150 Euro pro Arbeitnehmer, wobei die auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten einbezogen werden. Die Freigrenze gilt für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr. ■







„Unternehmen können Mitarbeitern steuer- und sozialabgabenfreie Boni zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlen. Eine Möglichkeit sind Gutscheine fürs Fitness-Studio.“

Ann-Christin Büscher, Steuerberaterin bei Ecovis

## MITARBEITERBINDUNG

# Gutscheine für die Gesundheit

Das Geschäftsmodell der Erkrather proFIT GmbH eröffnet neue Wege, die Fitness der Belegschaft steuerfrei zu fördern.

**G**esunde Mitarbeiter sind eine wichtige Voraussetzung für den Unternehmenserfolg. Viele Firmen suchen deshalb immer wieder nach Wegen, mit denen sie das Wohlergehen und die Fitness der Beschäftigten fördern können: vom Betriebssport bis zu Verträgen mit Gesundheitsanbietern. Nur allzu oft aber empfinden die Mitarbeiter die Angebote als zu einseitig oder sie scheuen sich, gemeinsam mit Vorgesetzten und Kollegen zu schwitzen. Konsequenz: viel Aufwand für das Unternehmen und dennoch wenig Zuspruch.

Doch das muss nicht so sein. Die proFIT GmbH hat unter dem Motto „fit statt fertig“ ein Geschäftsmodell entwickelt, das basierend auf einem steuerbegünstigten Gutscheinsystem den Mitarbeitern ein breites Spektrum an Gesundheits- und Sportdienstleistungen zugänglich macht. „Die Unternehmen ersparen sich damit Verwaltungsaufwand, können aber dennoch mit staatlicher Unterstützung viel für die Fitness und Motivation der Belegschaft tun“, sagt Geschäftsführer Wido Wittmann. proFIT schließt dazu an den Standorten der Firmen Verträge mit Anbietern aus den Bereichen Gesundheit, Fitness und Beratung ab, die nach klaren Qualitätskriterien ausgewählt werden. Dort können die Beschäftigten dann die von ihrem Arbeitgeber in gewünschter Höhe ausgestellten Gesundheitsgutscheine einlösen. „Neben der Auswahl der Anbieter übernimmt proFIT auch kostenlos die Abrechnungen mit diesen, sodass für das Unternehmen dafür kein Aufwand entsteht“, sagt Wittmann.

Die ersten Erfahrungswerte zeigen, dass das Modell bei den Mitarbeitern auf hohe Akzeptanz stößt. Denn ob Fitnesstraining, Yoga oder Aquajogging, ob Massagen, Tanzen oder Klettern: Sie können aus einem breiten Angebot wählen, zu dem auch die Verhaltens- oder Ernährungsberatung gehört. Die passende Variante suchen die

Beschäftigten über eine App sowie einen Online-Fitnessfinder ([www.pro-fit-statt-fertig.de](http://www.pro-fit-statt-fertig.de)) für sich heraus. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, selbst Angebote nahe ihrem Wohnort vorzuschlagen.

Durch die Steuervorteile lässt sich diese Form der betrieblichen Gesundheitsvorsorge auch kostengünstig gestalten. Denn die Ausgabe der Gutscheine ist bis zu einer Höhe von 44 Euro pro Monat und Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei. Nicht minder wichtig: Einschränkungen durch die Krankenkassen kommen bei diesem Gutscheinsystem nicht zum Tragen, sodass beispielsweise auch Beiträge für Fitness-Studios und Sportvereine einbezogen werden können.

Die proFIT GmbH ist ein Teil der procuratio-Unternehmensgruppe, eines bundesweit führenden Dienstleistungsunternehmens für Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen und Reha-Kliniken. Dort wurde das Gutscheinsystem den eigenen Mitarbeitern schon vor drei Jahren mit großem Erfolg angeboten, ehe es seit 2013 auch anderen Unternehmen zugänglich gemacht wurde. Ecovis ist seit vielen Jahren der steuerliche Berater von procuratio und steht nun bei Fragen zu steuerlichen Aspekten der Gesundheitsgutscheine auch den Kunden von proFIT als Ansprechpartner zur Verfügung. Gut denkbar nämlich ist es, dass die Geschäftsidee für viele mittelständische Mandanten der Ecovis-Gruppe interessant sein könnte. Die ersten Erfahrungen sprechen dafür. „Wir sind bereits mitten im bundesweiten Ausbau und gewinnen monatlich vier bis fünf neue Kunden“, sagt Wittmann. ■





„Als international tätige Unternehmensgruppe können wir mit Ecovis & friends die Not junger Menschen dort lindern, wo sie am größten ist.“

Michael Sabisch, Steuerberater bei Ecovis

## SOZIALES ENGAGEMENT

# Gezielte Unterstützung

Die Ecovis & friends Stiftung fördert Projekte in den Bereichen Jugendhilfe, Kultur sowie Gesundheitswesen.

Das Sommercamp im August 2014 war für die 20 angereisten Kinder und Jugendlichen aus zwölf Nationen ein tolles Erlebnis. Übernachtet wurde im Gymnastikraum des Münchner Ruder- und Segelvereins direkt am Starnberger See. Jeden Tag standen diverse Sportarten auf dem Programm, vom Training im Ruder-Achter über Radtouren bis zum Volleyballspielen. Gefördert wurde das Sommercamp von der 2013 in München gegründeten Ecovis & friends Stiftung, die ausgewählte Aktivitäten im Bereich Jugendhilfe unterstützt. „Ziel des Sommercamps war es, dass sozial stark benachteiligte Jungen und Mädchen fünf Tage lang eine unbeschwernte Zeit am See genießen konnten“, sagt Michael Sabisch, Steuerberater bei Ecovis und Vorsitzender des Stiftungsrats.

Zu den von der Stiftung geförderten Projekten gehört auch das Kinderhospiz St. Nikolaus. Das Hospiz im ober-schwäbischen Bad Grönenbach dient als Anlauf- und Erholungsstätte für Familien mit unheilbar und „lebensbegrenzt“ erkrankten Kindern oder Jugendlichen. In Essen wiederum fördert die Ecovis & friends Stiftung ein neues Projekt, in dem Jugendliche mit Migrationshintergrund beispielsweise zu Schule, Beruf oder Wohnungssuche beraten werden.

Auch im Ausland werden Jugendprojekte gefördert. Im nordindischen Bundesstaat Uttar Pradesh, wo vielerorts Schulgebäude fehlen, entsteht mit Ecovis-Stiftungsgeldern eine neue Grundschule für rund 300 Schüler. Nicht nur klassische Schulfächer stehen dort auf dem Stundenplan. Da die Region von der Landwirtschaft lebt, sollen die Kinder von klein auf lernen, worauf es bei ökologisch orientierten Anbaumethoden ankommt. Und in einer tansanischen Dorfschule in der Nähe der äthiopischen Grenze ermöglichen Stiftungsgelder den Bau neuer Toilettenanlagen sowie eines kleinen Sportareals.

monyati initiatives



„Wir helfen dort, wo die Not sehr groß ist“, betont Michael Sabisch. Beispiel Mosambik: Dort wird der Bau eines Hüttendorfs für Aids-Waisen unterstützt. Die Kontakte zu den Verantwortlichen vor Ort kamen über eine Ecovis-Rechtsanwältin zustande. Sabisch: „Es gibt in unserem internationalen Kanzlei-Netzwerk viele Mitarbeiter, die sich für soziale Projekte vor Ort engagieren.“ Zudem kooperiert Ecovis & friends mit verschiedenen Organisationen und Unternehmen, die sich an solchen Aktivitäten beteiligen, etwa mit Lufthansa Cargo oder mit der World Childhood Foundation. ■

## Besuchen Sie uns

Mehr Informationen über unser Engagement finden Sie unter [www.ecovis-stiftung.de](http://www.ecovis-stiftung.de)

## Neue EU-Richtlinie zum sozialen Engagement

Nachdem das Europäische Parlament die Richtlinie zur sogenannten CSR-Berichterstattung (Corporate Social Responsibility) bereits im April 2014 verabschiedet hatte, stimmte Ende September auch der EU-Rat mit großer Mehrheit für die neuen Regelungen. Demnach sollen insbesondere börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten künftig stärker über ihr Engagement im Umweltschutz, über soziale und auf die Mitarbeiter bezogene Initiativen, über die Achtung der Menschenrechte sowie zu Aspekten der Korruptionsbekämpfung berichten. Die Richtlinie ist nach Inkrafttreten binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

## Mandant im Fokus

Unternehmensgründer Richard Mayr, Vorstand der blue-zone AG, stützt sich auf die breit gefächerte Kompetenz von Ecovis



### „Wir generieren und managen Wachstum“

Die Ideen sind dem Wirtschaftsinformatiker Richard Mayr nie ausgegangen: Bis heute hat er mehrere Unternehmen gegründet. Gezielt platziert er sie auf dem dynamischen Hightech-Markt und nutzt Innovationssprünge. Jüngste Firma ist die blue-zone AG im oberbayerischen Irschenberg, die er 2011 zusammen mit Geschäftspartner Benedikt Dietrich gegründet hat. Das Unternehmen mit rund zwanzig Mitarbeitern ist auf die Entwicklung digitaler Vertriebs- und Servicesysteme für Cloud & Mobile Computing spezialisiert. Das Leistungsspektrum reicht von standardisierten bis hin zu kundenindividuellen Applikationen. Forschung und Entwicklung prägen das unternehmerische Selbstverständnis und Handeln der blue-zone AG. Maßstab ist die Umsetzung von Innovationen in ausgereifte Lösungen, die das Geschäftspotenzial von Mobile Computing erschließen, eine profitable Tablet-Nutzung ermöglichen und Anwenden messbare Wettbewerbsvorteile verschaffen. Im Fokus steht die blue-app, eine mobile Field Force Automation-Lösung zur Steigerung des Vertriebs Erfolgs. Über persönliche Empfehlung kam Mayr 2011 zu Ecovis. „Wir generieren und managen Wachstum und konzentrieren uns auf unsere Stärken.“ Er vertraut deshalb Ecovis alles an, was Buchhaltung, Bilanzierung, Jahresabschluss und Steuern betrifft, sowie die Betreuung von weiteren Beteiligungen. „Ein ansässiger Steuerberater allein würde nicht ausreichen, weil bei uns die verschiedensten Fragen auftauchen: Gründungsproblematik, Wirtschaftsprüfung, internationales Netzwerk. Ecovis ist ein Fundus für Lösungen der unterschiedlichsten Fragen, egal wo sie liegen, und hat sogar unser Engagement im europäischen Ausland und Übersee unterstützt.“

[www.blue-zone.de](http://www.blue-zone.de)

Richard Mayr, Gründer der blue-zone AG, ist Mandant von Erwin Reichholf, Steuerberater bei Ecovis in Augsburg.

## Ecovis-Mandant und Meister der Tasten erneut prämiert

Mit drei Jahren erster Klavierunterricht, mit 27 zahlreiche internationale Auszeichnungen: Der deutsch-russische Pianist Igor Levit gilt in der klassischen Musik als einer der großen Pianisten dieses Jahrhunderts. Er studierte in Hannover, Salzburg und New York und konzertiert in Europa, den USA und Israel. Jetzt erhielt für seine solistische Einspielung der späten Sonaten von Ludwig van Beethoven 2014 den Deutschen Musikpreis ECHO Klassik. Mit ihm freut sich auch sein Steuerberater bei Ecovis in Dresden, Andre Rogge: „Wir sind stolz auf unseren Mandanten Igor Levit und darauf, dass wir für diesen großen Künstler arbeiten dürfen“.

Mehr im Internet unter [www.igorlevit.com](http://www.igorlevit.com), bei [www.youtube.com](http://www.youtube.com), CDs bei [www.amazon.de](http://www.amazon.de). ■



## Neue Kanzleien in Südafrika und am Niederrhein

Ecovis ist jetzt in der Republik Südafrika vertreten. Die ECOVIS ARB Auditors Inc in Johannesburg bietet Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Steuer- und Unternehmensberatung an. Die Präsenz in Nordrhein-Westfalen verstärkt die ECOVIS KPP Steuerberatungsgesellschaft in Kleve, Emmerich und Weeze, die sich durch die Nähe zu den Niederlanden in der grenzüberschreitenden Betreuung von Unternehmen und Privatpersonen spezialisiert hat. ■



## Geschenke mit Steuerbonus

Steuerberaterin Kathrin Fenzl etwa beobachtet eine verstärkte Nachfrage nach steuerfreien Leistungen, mit denen Firmen sich zu vergleichsweise geringen Kosten bei der Belegschaft beliebt machen können. „Viele Mittelständler schärfen durch solche Zugaben ihre Arbeitgebermarke“, sagt Fenzl, die für das Beratungsunternehmen Ecovis tätig ist.

Aus: *Handelsblatt*, 4. September 2014

## Gruppenfahndung nach Steuerbetrügnern

„Das ermöglicht eine neue Qualität der Steuerfahndung im Ausland“, sagt Alexander Littich, Rechtsanwalt in der Landshuter Niederlassung des Beratungsunternehmens Ecovis. Er und seine Kollegin Patrizia Nusko sind spezialisiert auf Selbstanzigen von Steuerflüchtlern.

Aus: *Straubinger Tagblatt*, 30. September 2014

## Glamour-Rock im Radisson Blu

„Rostock ist ohne die Universität undenkbar. Von ihr gehen entscheidende Impulse für die Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben aus. Dafür möchten wir uns als Unternehmen revanchieren und fördern gern das kulturelle Erlebnis“, sagt Tom Streicher, Vorstand des Beratungsunternehmens Ecovis. Die Steuer- und Wirtschaftsberater von Ecovis arbeiten seit vielen Jahren eng mit der Rostocker Universität zusammen. Das Unternehmen ist zum zweiten Mal Hauptsponsor des Universitätsballs.

Aus: *„Ostseezeitung“*, 10. Oktober 2014

## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter [www.ecovis.com/standorte](http://www.ecovis.com/standorte)

---

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

**Konzeption und Realisation:** EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

**Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Ingrid Westphal-Westenacher (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Prof. Dr. Bernd Romeike (Unternehmensberater).

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

---